



Abteilung 7

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

→ **Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeindeaufsicht und  
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann  
Tel.: +43 (316) 877-2717  
Fax: +43 (316) 877-4283  
E-Mail: [gemeindeaufsicht@stmk.gv.at](mailto:gemeindeaufsicht@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 19.12.2019

GZ: ABT07-37809/2014-308

Ggst.: Neues Gemeindehaushaltsrecht ab dem Haushaltsjahr 2020  
Information zu den Richtlinien auf Basis der Kameralistik

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)** sieht vor, dass sämtliche Gemeinden der Steiermark **ab dem Haushaltsjahr 2020** die Bestimmungen der genannten Verordnung für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse **anzuwenden** haben.

Der Landtag Steiermark hat zur Umsetzung der VRV 2015 das Statut der Landeshauptstadt Graz novelliert und mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 im Bereich des Haushaltsrechts harmonisiert (LGBl. Nr. 97/2016).

Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, wurde aus denselben Gründen im Jahr 2019 wiederholt vom Landtag novelliert, zuletzt mit der 25. Novelle verlautbart im LGBl. Nr. 96/2019 (GemO). Die von den Gemeinden gemäß § 89 Abs. 6 GemO vorzulegenden Rechnungsabschlüsse des Haushaltsjahres 2019 sind von der Aufsichtsbehörde zu Kenntnis zu nehmen (§ 106e Abs. 3 GemO). Mit dieser Kenntnisnahme treten für die jeweilige Gemeinde die haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Basis der Kameralistik endgültig außer Kraft.

Auf Basis der novellierten Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wurde die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019 (GHVO), von der Steiermärkischen Landesregierung erlassen. Die GHVO regelt die gesamte Führung des Haushalts durch eine Gemeinde näher und führt die Bestimmungen der VRV 2015 und der GemO aus (**neues Gemeindehaushaltsrecht der Steiermark**).

In den letzten Jahren hat die Abteilung 7 wiederholt durch grundlegende Richtlinien die Gemeinden über wesentliche Aspekte des Gemeindehaushaltsrechts auf Basis der Kameralistik (VRV 1997, der bisherigen Steiermärkischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsordnung) informiert, um

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

dadurch eine einheitliche Interpretation von unklaren Rechtsgrundlagen sowie ein möglichst einheitliches Ausüben von Ermessensspielräumen sicher zu stellen.

Im Rahmen des neuen Gemeindehaushaltsrechts der Steiermark wurden nicht nur sämtliche Rahmenbedingungen der VRV 2015, sondern auch sämtliche wesentlichen Richtlinien für ein geordnetes, sicheres und nachvollziehbares Gemeindehaushaltswesen in den Gemeinden beachtet und gegebenenfalls in die Rechtsgrundlagen GemO und GHVO eingearbeitet.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark teilt daher mit, dass sämtliche bisher von der Gemeindeaufsicht **veröffentlichte Richtlinien im Zusammenhang mit dem Haushaltsrecht** auf Basis der kamerale Grundsätze (**Kameralistik**) **ab dem Haushaltsjahr 2020 außer Kraft** treten. Die Anwendbarkeit dieser Richtlinien endet spätestens mit der Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2019 durch die Aufsichtsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail an:**

- Sämtliche Gemeinden der Steiermark
- Sämtliche Bezirkshauptmannschaften der Steiermark
- Sämtliche Sozialhilfeverbände der Steiermark
- Gemeindebund Steiermark
- Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Steiermark
- Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/3 – Finanzverfassung und Finanzausgleich
- Rechnungshof Österreich
- Landesrechnungshof Steiermark
- Abteilung 3 mit der Bitte um Weiterleitung an sämtliche Standesamtsverbände der Steiermark
- Abteilung 8
- Abteilung 13 mit der Bitte um Weiterleitung an sämtliche Abfallwirtschaftsverbände der Steiermark
- Abteilung 14
- Abteilung 17
- Politisches Büro Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer
- Politisches Büro Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang